

AHV-Illusionen

Von Heinz Allenspach



Die Politik kann sich rational der Einsicht nicht verschliessen, dass die AHV sanierungsbedürftig ist. Die demographische Entwicklung lässt sich nicht leugnen. Handlungsbedarf ist gegeben, wenn dieses Sozialwerk im nächsten

Jahrzehnt die in der Bundesverfassung umschriebene Funktion beibehalten soll. Politiker aller Schattierung sträuben sich aber gegen diese Realität. Um nicht handeln zu müssen, flüchten sie in Wunschträume.

Die Linke erflieht reale Wachstumsraten von drei und mehr Prozent, um die Lächer in der Sozialversicherung zu stopfen. Eine Mehrheit des Nationalrats will der AHV die Nationalbank als Cash cow zuordnen und nimmt in Kauf, dass deren währungspolitische Funktion den Finanzbedürfnissen der Sozialversicherung untergeordnet wird, ohne damit eine langfristige Sicherung der AHV zu erreichen. Andere Politiker verdrängen die Sanierungsnotwendigkeit, weil sie immer noch von einer Herabsetzung der Pensionierungsgrenzen träumen und dieses irrealer Ziel schrittweise durch eine «sozial abgefederte» Flexibilisierung des vorzeitigen Rentenbezugs erreichen wollen. Weitere Ausreden der Politik, um nicht handeln zu müssen, lassen sich in beliebiger Menge auflisten.

Zauberwort Lebensarbeitszeit

Derzeit macht ein neues Zauberwort die Runde. Unter dem Titel «Lebensarbeitszeit» soll das AHV-System umgebaut werden. Die Pensionierungsgrenze soll nicht mehr von den zurückgelegten Lebensjahren abhängig sein, sondern von einer noch zu bestimmenden Anzahl Jahre der normalen Erwerbstätigkeit. Die Linke erhofft sich, dass 40 oder weniger Erwerbsjahre für die Bezugsberechtigung ausreichen, und postuliert eine grosszügige Definition des Erwerbsjahrs mit der Folge, dass wesentlich mehr Versicherte früher als heute eine volle AHV-Rente beziehen können.

Die Rechte postuliert das Gegenteil und wünscht ein neues, den demographischen Verhältnissen besser angepasstes Gleichgewicht zwischen Rentenzeit und Lebensarbeitszeit, also indirekt eine Erhöhung des durchschnittlichen Rentenalters. Selbst ein Systemwechsel lässt also die Fronten nicht verschwinden: Die gleiche Auseinandersetzung über das Rentenalter wird nur auf eine andere Ebene verschoben.

Auch eine Sanierung der AHV wird nicht erleichtert, weil gleichzeitig die Illusion verbreitet wird, das neue System ermögliche der Mehrheit der Versicherten, früher als heute die AHV-Rente zu erhalten, und sichere die finanzielle Stabilität

der AHV ohne neue Steuern und Abgaben. Über das neue System Lebensarbeitszeit lässt sich jahrelang diskutieren. Wer das heisse Eisen der Sanierung nicht anfassen will, befürwortet einen Systemwechsel, weil er dann sicher ist, dass in den nächsten zehn Jahren alles beim alten bleibt, und er erst noch den Eindruck erwecken kann, progressiv und offen zu sein.

Nicht mehr kalkulierbar

In der sich anbahnenden Diskussion über ein neues AHV-System «Lebensarbeitszeit» fehlt der Blick auf die Grundsätze der Altersvorsorge in der Schweiz. Die AHV ist eine obligatorische Grundversicherung für alle. Erwerbstätige und Nichterwerbstätige sind gleichermaßen versichert, gleichermaßen beitragspflichtig und rentenberechtigt. Die AHV unterscheidet sich damit deutlich von der beruflichen Vorsorge, die nur auf die Erwerbstätigkeit abstellt und den Charakter einer Versicherung gegen Erwerbsausfall im Alter hat. Würde die Rentenberechtigung in der AHV statt von den Lebensjahren neu von den Erwerbsjahren abhängen, würden beide Säulen der Vorsorge vermischt.

Die AHV enthält mit der unbegrenzten Beitragspflicht und der Begrenzung der Maximalrente auf das Doppelte der Minimalrente eine weitreichende Solidaritätskomponente. Daran wollen die Promotoren eines Systemwechsels nichts ändern. Sie soll aber überlagert werden durch die Privilegierung derjenigen, deren berufliche Karriere mit zwanzig Jahren oder früher beginnt. Das bedeutet eine Diskriminierung der beruflichen Ausbildung. Dabei ist erwiesen, dass Aus- und Weiterbildung gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Investitionen für die Zukunft sind und das wirtschaftliche Wachstum davon abhängt. Deshalb verlangen Politiker aller Schattierungen eine Bildungsoffensive. Sollten die Qualifizierten dank ihrer Aus- und Weiterbildungsanstrengungen höhere Einkommen generieren, tragen sie wegen der der AHV eigenen Solidaritätskomponente überdurchschnittlich zur AHV-Finanzierung bei und kompensieren ihren späteren Eintritt ins Erwerbsleben.

Häufig wird argumentiert, die Gesellschaft müsse denjenigen, die durch körperlich beanspruchende Arbeit «ausgelaugt» sind, einen früheren Altersrücktritt ermöglichen. Dem werde Rechnung getragen, wenn das Recht, eine Altersrente zu beziehen, nicht mehr von den Lebensjahren, sondern von den Erwerbsjahren abhängig sei. Nicht jede Erwerbsarbeit ist körperlich gleich beanspruchend. Die Zahl der Erwerbsjahre ist weniger entscheidend als die Art der Tätigkeit, es sei denn, man gehe davon aus, dass jede Erwerbsarbeit eine Beeinträchtigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens sei.

Die AHV als Grundversicherung für alle kann nicht in berufsspezifische Subsysteme aufgesplittet werden. Das Kriterium Erwerbsfähigkeit für vorzeitigen Bezug einer Altersrente würde Altersversi-

cherung und Invalidenversicherung gefährlich vermischen. Die Unternehmen müssen verstärkt Anstrengungen zur Pflege und Erhaltung der beruflichen Qualifikation und damit der Arbeitsfähigkeit ihrer Mitarbeiter unternehmen. Das werden sie eher tun, wenn sie die Kosten der Überbeanspruchung der Mitarbeiter nicht einfach auf die Allgemeinheit überwälzen können.

Die Verwaltungskosten der AHV sind eher bescheiden. Die Rentenberechtigung hängt vom Geburtsdatum ab und benötigt kaum Abklärungen. Anders wäre es beim System Lebensarbeitszeit, in dem die Zahl der «Erwerbsjahre» entscheidet. Was ist ein Erwerbsjahr? Das Gesetz müsste dies definieren, die Verordnung und die Weisungen der Verwaltung dies interpretieren und der Richter allenfalls im Einzelfall prüfen, ob die Bedingungen erfüllt sind.

Grundfrage unverändert

An die Stelle transparenter und jederzeit nachvollziehbarer Strukturen träte nach einem Systemwechsel eine Fülle von Interpretationen, die zudem von politischen und gesellschaftlichen Strömungen beeinflusst werden. Die AHV wäre nicht mehr kalkulierbar. Wird das Erwerbsjahr anhand der bezahlten AHV-Beiträge definiert oder anhand der Arbeitsstunden? Müssen die Betriebe neben der Lohnbuchhaltung noch eine Arbeitsstundenbuchhaltung führen und von AHV-Revisoren kontrollieren lassen? Wie steht es mit Teilzeitbeschäftigten? Wie wird das Erwerbsjahr der Selbständigen umschrieben? Werden defizitäre Jahre selbständiger Erwerbstätigkeit angerechnet? Wie steht es mit den geringfügigen und unregelmässigen Einkommen, für die die AHV die Deklaration als selbständige Erwerbstätigkeit zulässt? Werden die Mini-Einkommen, für die im neuen Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eine erleichterte Abrechnung vorgesehen ist, als Erwerbseinkommen angerechnet? Sind die Zeiten des Bezugs der Arbeitslosenversicherung Erwerbszeiten?

Je mehr Details untersucht werden, desto komplizierter wird die Definition des Erwerbsjahrs. Wenn der Schwellenwert tief angesetzt wird, damit nahezu jedermann sich ab zwanzig jedes Jahr als Erwerbsjahr gutschreiben kann, ergibt sich für den grössten Teil der Bevölkerung tendenziell eine Reduktion des Rentenalters, und wir nehmen einen höheren und teuren bürokratischen Aufwand in Kauf. Das kann sich die Sozialversicherung nicht leisten.

Die Grundfrage der AHV-Politik wird nicht verändert: Muss die AHV mit den bisherigen Mitteln auskommen, so werden entweder weniger Versicherte die bisherigen Leistungen beziehen können oder mehr Versicherte müssen mit reduzierten Leistungen rechnen. Soll an der Leistungsberechtigung und -höhe nichts geändert werden, braucht die AHV in den nächsten drei Jahrzehnten progressiv mehr Einnahmen, und zwar in einem Ausmass, dass nur Steuererhöhungen oder zusätzliche Lohnprozente die Defizite decken können.